



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 12. August 2014 / Nr. 466

Referendumsvorlagen aus der Junisession 2014: Feststellung der Rechtsgültigkeit und Festlegung des Vollzugsbeginns

Auszug an: Departement des Innern / Bildungsdepartement / Finanzdepartement / Gesundheitsdepartement / St / RELEG / RATSD (3) / Pub / Dv / KOM / PPC

Zugestellt am: 15. August 2014

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Junisession 2014 (RRB 2014/339) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) bzw. Art. 6 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) beschliesst die Regierung folgende Erklärung:

1. Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 24. Juni bis 4. August 2014 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 5. August 2014 rechtsgültig:
 - VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen;
 - XV. Nachtrag zum Volksschulgesetz;
 - III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung;
 - II. Nachtrag zum Suchtgesetz;
 - III. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE;
 - VII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz;
 - X. Nachtrag zum Steuergesetz.
2. a) Folgende Erlasse werden ab 1. Januar 2015 angewendet:
 - VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen;
 - VII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz;
 - III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung;
 - II. Nachtrag zum Suchtgesetz;
 - III. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE;
 - X. Nachtrag zum Steuergesetz.

b) Der XV. Nachtrag zum Volksschulgesetz wird ab 1. Januar 2016 angewendet.
3. Veröffentlichung von Feststellung der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).

